



---

# STATUTEN

## I. Name, Sitz und Zweck, Grundsätze

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Wohnbaugenossenschaften Schweiz, Nordwestschweiz, Regionalverband der gemeinnützigen Wohnbauträger" (nachfolgend "Regionalverband" genannt) besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel mit dem Kurznamen "wohnbauenossenschaften nordwestschweiz".

### Art. 2 Zweck

- 1 Der Regionalverband bezweckt die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus (inkl. Gewerberaum) in der Region Nordwestschweiz.
- 2 Er unterstützt die Mitglieder in ihren Anliegen, erbringt Dienstleistungen und vertritt ihre Interessen in Politik und Öffentlichkeit und kann in deren Interesse auch rechtliche Schritte vorkehren.
- 3 Er fördert die Solidarität, Zusammenarbeit und den Informationsaustausch unter seinen Mitgliedern.
- 4 Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

### Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Dachverband

- 1 Der Regionalverband ist als selbständiger Verein Mitglied von "wohnbauenossenschaften schweiz – verband der gemeinnützigen wohnbauträger" (nachfolgend „Dachverband“ genannt).
- 2 Die Statuten des Dachverbandes werden vom Regionalverband als verbindlich anerkannt. Er übernimmt für den Dachverband nach dessen Weisungen die Mitgliederkontrolle.
- 3 Der Dachverband kann mit den Regionalverbänden zur Unterstützung gemeinsamer Ziele Leistungsvereinbarungen abschliessen und weitere Bestimmungen bezüglich der Zusammenarbeit und einer gemeinsamen Corporate Identity erlassen.
- 4 Der Regionalverband hat gegenüber dem Dachverband eine Informationspflicht. Spätestens nach Genehmigung durch die Generalversammlung sind der Jahresbericht und die Jahresrechnung dem Dachverband zuzustellen. Darüber hinaus hat der Regionalverband den Dachverband über wichtige Ereignisse und Aktionen zu orientieren.

## Art. 4 Grundsätze

- 1 Der Regionalverband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 2 Die Dachverbandszeitschrift "wohnen" ist offizielles Publikationsorgan des Regionalverbandes.
- 3 Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief, per E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5 Formen

- 1 Der Regionalverband entscheidet im Rahmen dieser Statuten und unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 2 der Dachverbandsstatuten über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Durch den Regionalverbandsbeitritt erwerben die Mitglieder zugleich die Mitgliedschaft des Dachverbandes und werden ohne weitere Erklärung Mitglied in denjenigen Regionalverbänden, in deren Regionen sich Wohnräume und/oder Gewerberäume des Mitglieds befinden. Der Standort des Geschäftssitzes gilt als Stammregion.
- 2 Als aktive Mitglieder werden Wohnbaugenossenschaften sowie andere gemeinnützige Wohnbauträger aufgenommen, deren Hauptzweck die Erstellung und Abgabe preisgünstigen Wohnraums ist.
- 3 Als assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht werden Gemeinwesen und öffentlich-rechtliche Anstalten sowie gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts aufgenommen, die die Erstellung und Abgabe von Wohnraum nicht als Hauptzweck verfolgen.
- 4 Als Partner oder Partnerfirma ohne Stimmrecht werden natürliche oder juristische Personen aufgenommen, die den Zweck des Verbandes unterstützen, jedoch nicht selbst Wohnungen auf gemeinnütziger Basis oder als Nebenzweck anbieten.

### Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme in den Regionalverband erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Mit dieser verbunden ist die Anerkennung der Statuten von Regionalverband und Dachverband. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

### Art. 7 Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Regionalverband und im Dachverband mitzuwirken und können deren Dienstleistungen beanspruchen.

- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Dachverbandszweck zu wahren und die Dachverbandszeitschrift zu abonnieren.
- 3 Der Beitragspflicht ist nachzukommen.

## **Art. 8 Austritt**

Der Austritt aus dem Regionalverband kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand des Regionalverbands mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

## **Art. 9 Ausschluss**

- 1 Ein Mitglied wird aus dem Regionalverband ausgeschlossen, wenn es:
  - a) seinen statutarischen und finanziellen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
  - b) wesentlichen Interessen des Regionalverbandes oder des Dachverbandes zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schwer schädigt.
- 2 Ein aktives Mitglied gemäss Art. 5 Abs. 2 kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit gemäss Dachverbandsstatuten nicht mehr erfüllt.
- 3 Ein assoziiertes Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es die Aufnahmevoraussetzungen des Verbandes nicht mehr erfüllt.
- 4 Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied ohne aufschiebende Wirkung bei der Generalversammlung 30 Tage nach Erhalt des Ausschluss-Beschlusses Beschwerde führen.
- 5 Ein Partner oder eine Partnerfirma ohne Stimmrecht gemäss Art. 5 Abs. 4 kann durch den Vorstand auch ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Art. 9 Abs. 4 gilt für diese Mitglieder nicht. Eine Anfechtung des Ausschlusses ist gemäss Art. 72 Abs. 2 ZGB demnach nicht statthaft.

## **Art. 10 Folgen**

Durch den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Regionalverband der Stammregion erlischt auch die Mitgliedschaft im Dachverband. Durch den Austritt oder Ausschluss aus einem Regionalverband ausserhalb der Stammregion werden die Beiträge dem Regionalverband der Stammregion zugeschlagen. Bei Partnern und Partnerfirmen können Ausnahmen zugelassen werden.

## III. Finanzielles

### Art. 11 Beitragspflicht, Mittel

- 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag an den Regionalverband zu bezahlen. Dieser wird pro in ihrem Eigentum stehende Mieteinheit, d.h. Wohnung und Gewerberäume ausser Garagen, Lager, Kleinräume etc. berechnet.  
  
Bei Mehrfachmitgliedschaften in verschiedenen Regionalverbänden ist der Beitrag verhältnismässig an diejenigen Regionalverbände zu entrichten, in dessen Tätigkeitsgebiet sich die Wohnungen und Gewerberäume des Mitglieds befinden.
- 2 Bei Austritt oder Ausschluss aus einem Regionalverband werden die Beiträge an die Stammregion überwiesen.
- 3 Die Mittel des Regionalverbandes stammen aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten, Pflichtdarlehen der Mitglieder, zweckgebundene Einlagen in Fonds (wie Projektentwicklungsfonds), Vergütungen des Dachverbandes und dem Entgelt für Dienstleistungen.
- 4 Jedes aktive Mitglied hat pro in ihrem Eigentum stehende Mieteinheit, d.h. Wohnung und Gewerberäume ausser Garagen, Lager, Kleinräume etc. ein Pflichtdarlehen zu leisten. Die Pflichtdarlehen werden nicht verzinst. Die Darlehen sind ein Jahr nach erfolgter Aufnahme fällig. Ausnahmsweise kann der Vorstand die Einzahlungspflicht aufschieben. Ausscheidende Mitglieder haben nur Anspruch auf die Rückzahlung der Pflichtdarlehen zum Nominalbetrag. Der auszahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden fällig. Ausstehende Beiträge des Mitgliedes können damit verrechnet werden.

### Art. 12 Festsetzung

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus dem Dachverbands- und dem Regionalverbandsbeitrag zusammen. Der Regionalverbandsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung des Regionalverbandes beschlossen.

### Art. 13 Verwendung

Die dem Regionalverband zufließenden Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Vergütungen und anderen Einnahmen sind ausschliesslich für Regionalverbandsaufgaben zu verwenden.

### Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Regionalverbandes haftet nur dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## IV. Organe

### Art. 15 Überblick

Die Organe des Regionalverbandes sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

## A. GENERALVERSAMMLUNG

### Art. 16 Einberufung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbandes.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- 3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:
  - a) auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes des Regionalverbands, der Revisionsstelle oder des Vorstandes des Dachverbands;
  - b) auf schriftliches und mit Angabe der Verhandlungsgegenstände versehenes Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- 4 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens zwei Monate nach dem entsprechenden Beschluss oder nach dem Eingang des Begehrens beim Vorstand abgehalten werden.
- 5 Die Einladung wird den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor einer Generalversammlung zusammen mit der Traktandenliste und allfälligen Unterlagen zugestellt.
- 6 Die Versammlung kann virtuell oder hybrid und gegebenenfalls ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Vorstand regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass
  - a) die Identität der Teilnehmenden feststeht;
  - b) die Voten in der Versammlung unmittelbar übertragen werden;
  - c) alle Teilnehmenden Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können;
  - d) die Abstimmungsergebnisse nicht verfälscht werden können und eingesehen werden können;
  - e) die Zustellung der Einladung mit der Traktandenliste und allfälligen Unterlagen gemäss Art. 16 Abs. 5 erfolgt.

## Art. 17 Befugnisse, Anträge

- 1 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
  - a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes;
  - b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin oder der beiden Co-Präsidenten/-präsidentinnen (nachfolgend Präsidium genannt) und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
  - c) Wahl der Revisionsstelle;
  - d) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des Dachverbandes;
  - e) Wahl der Vertreter/innen der Regionenkonferenz;
  - f) Festsetzung der Regionalverbandsbeiträge der Mitglieder sowie der Pflichtdarlehen;
  - g) Erledigung von Beschwerden gegen Ausschlüsse;
  - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes des Regionalverbandes, der Revisionsstelle sowie des Vorstandes des Dachverbandes;
  - i) Erlass und Änderung der Statuten;
  - j) Beschlussfassung über die Fusion und/oder Auflösung des Regionalverbandes und Wahl der Liquidatoren.
- 2 Die Generalversammlung darf nur über Geschäfte beschliessen, die in der Einladung angekündigt worden sind, ausser über den Antrag zur Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- 3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand jeweils bis Ende Februar einzureichen.

## Art. 18 Leitung

Die Verhandlungen an der Generalversammlung werden vom Präsidium des Regionalverbandes geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Die Versammlung kann auf Antrag eine/n Tagespräsidenten/in wählen.

## Art. 19 Stimmrecht

- 1 Jedem aktiven Mitglied kommt eine Stimme zu, ab 100 Mieteinheiten (vgl. Art. 11 Abs. 1) zwei und ab 200 Mieteinheiten drei Stimmen. Kein Mitglied hat somit mehr als drei Stimmen.
- 2 Die assoziierten Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 3 sowie die Partner und Partnerfirmen gemäss Art. 5 Abs. 4 haben kein Stimmrecht.
- 3 Die delegierte Person eines aktiven Mitglieds kann maximal zwei Mitglieder vertreten.
- 4 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

## Art. 20 Beschlüsse

- 1 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der abgegebenen Stimmen die geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- 3 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei den Beschlüssen trifft der/die Vorsitzende den Stichentscheid, bei Stimmgleichheit bei den Wahlen entscheidet das Los.
- 4 Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln, für die Auflösung des Regionalverbandes durch Fusion mit einem anderen Regionalverband sowie für die Auflösung durch Liquidation ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Vorbehalten sind andere Quoren gemäss Fusionsgesetz.
- 5 Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

## B. VORSTAND

### Art. 21 Wahl, Wählbarkeit

- 1 Der Vorstand besteht aus 7 bis 14 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von jeweils 3 Jahren gewählt werden. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Die Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium gestaltet sein.
- 2 Mit der Mitgliedschaft im Vorstand nicht vereinbar ist die Anstellung bei der Geschäftsstelle des Regionalverbandes.

### Art. 22 Aufgaben, Kompetenzen

- 1 In die Befugnis des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.
- 2 Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsstelle delegieren, soweit diese übertragbar sind.
- 3 Der Vorstand wählt den/die Geschäftsführer/in und entscheidet über die Anstellung von weiterem Personal.
- 4 Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen, die nicht ausschliesslich aus Vorstandsmitgliedern bestehen müssen.
- 5 Der Vorstand kann Lokalgruppen einsetzen und diese mittels Leistungsaufträgen mit lokalen Aufgaben betrauen.

- 6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die vom Vorstand bezeichneten, im Handelsregister eingetragenen Vorstands- oder Geschäftsstellenmitglieder. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
- 7 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente insbesondere für die zweckgebundenen Fonds.

## Art. 23 Sitzungen

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen teil und hat beratende Stimme.
- 2 Die Vorstandssitzung kann virtuell oder hybrid und gegebenenfalls ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Vorstand regelt die Verwendung der elektronischen Mittel.
- 3 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Der/die Vorsitzende hat den Stichtscheid.
- 4 Schriftliche und digitale Zirkulationsbeschlüsse (z.B. per E-Mail oder Messengerdienst) gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie jedem Vorstandsmitglied vorgängig zugestellt wurden und kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.
- 5 Über seine Sitzungen führt der Vorstand Protokoll. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen.

## C. REVISIONSSTELLE

### Art. 24 Wahl

Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung eine Revisionsunternehmung mit einer Zulassung durch die eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde jeweils für ein Geschäftsjahr bis zur Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung.

### Art. 25 Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch und prüft Erfolgsrechnung und Bilanz des Regionalverbandes. Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.
- 3 Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit und unangemeldet die gesamte Rechnungsführung und die Protokolle einzusehen.
- 4 Sie hat dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und einen Antrag einzureichen.

- 5 Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jede von ihr festgestellte Unregelmässigkeiten dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. In wichtigen Fällen hat sie überdies die Generalversammlung zu orientieren.

## V. Fusion, Auflösung

### Art. 26 Fusion

- 1 Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins durch Fusion mit einem anderen Regionalverband beschliessen.
- 2 Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Vorstandes. Er kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.

### Art. 27 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Regionalverbandes (ohne Fusion) kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck einberufen wurde.
- 2 Wenn ein Beschluss nicht zustande kommt, kann frühestens nach zwei Monaten eine weitere Generalversammlung durchgeführt werden. An dieser Versammlung ist für eine Auflösung nur noch die Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

### Art. 28 Liquidationsüberschuss

Nach der Auflösung ist das Vermögen des Regionalverbandes dem Dachverband oder bei dessen Fehlen einer von der Generalversammlung zu bezeichnenden gemeinnützigen Institution des gemeinnützigen Wohnungsbaus in der Region zuzuwenden.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 13. Mai 2025 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 26. April 2017. Die Statuten wurden vom Dachverband im Vorfeld zur Generalversammlung genehmigt und treten somit mit der Eintragung in das Handelsregister sofort in Kraft.

Der Präsident:

sig. Jörg Vitelli

Der Vizepräsident:

sig. René Brigger